

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

– Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.04.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

B. Zwischenprüfung

- § 11 Zwischenprüfung

C. Bachelor-Prüfung

- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassungsverfahren
- § 22 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 28 Urkunde

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) ¹Der Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf das Modul Bachelor-Arbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. ³Neben der Bachelor-Arbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. acht Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-

Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung

vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so werden in der erforderlichen Zahl Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of

Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist von

dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

C. Bachelor-Prüfung

§ 12 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung in Chemie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Chemie. ²Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,

- sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
 8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes

glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
²Darüber, welche Studiengänge als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. ²Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet wenn sie vor einer Person als Prüfer oder Prüferin stattfindet oder wenn ein Beisitzer oder eine Beisitzerin zusätzlich nach § 5 bestellt wird in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten. ²Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
2 = gut

= eine hervorragende Leistung;
= eine Leistung, die erheblich über den

3 = befriedigend	durchschnittlichen Anforderungen liegt; = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Ordnung die Bildung von Gesamtnoten für die Orientierungs- oder eine evtl. Zwischenprüfung vorgesehen ist, gelten soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 16 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines bzw. ihres Studiengangs bestanden hat,

3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines bzw. ihres Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Chemie zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls Bachelor-Arbeit im dritten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung

besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des oder der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, von denen eine der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. ²§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden dann in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt, für die Benotung gilt § 19.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-

Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder eine nach dieser Ordnung vorgesehene Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil der Orientierungs- bzw. einer evtl. vorgesehenen Zwischenprüfung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Regelungen, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹An der Wiederholung ist - unter Beachtung der für die Orientierungsprüfung vorgesehenen Frist und einer nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Zwischenprüfung - im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach dem vorangegangenen erfolglosen Prüfungsversuch teilzunehmen, die Wiederholungsprüfung findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für diese Wiederholung ist die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll

dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 26 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 27 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 28 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem

Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehene Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt

werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/15. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15.12.2014 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Chemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Chemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuordnung angerechnet. ⁶Eine bis einschließlich zum der erstmaligen Geltung dieser Satzung vorausgehenden Semester vollständig erbrachte Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Chemie wird jedoch anerkannt. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch

diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.04.2014

in Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.04.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B. Sc. in Chemie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische

kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Chemie begründen. ²Das Fach umfasst die Lehre der Umsetzung und der Eigenschaften von Stoffen. ³Die Studierenden sollen theoretische und praktische Fähigkeiten in diesem Fachgebiet entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Chemie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Chemie gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar P=Praktikum T=Tutorium):

empfohlenes Semester bei Studienbeginn zum Wintersemester (in Klammern Angabe für Studienbeginn zum Sommersemester) (jeweils vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung (in Klammern: Abkürzung)	Art der Veranstaltung (en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art der Prüfung	ECTS-Punkte (vgl. dazu im Einzelnen auch den folgenden Absatz)
1 (1-2)	1	Allgemeine Chemie (AL)	V, S, P	siehe Modulhandbuch	15
2 (1)	2	Anorganische Chemie 1 (AC1)	V, S, P, T	siehe Modulhandbuch	15
4-6 (3-6)	3	Anorganische Chemie 2 (AC2)	V, S, P	siehe Modulhandbuch	18
2-3 (3-4)	4	Organische Chemie 1 (OC1)	V, Ü, S, P	siehe Modulhandbuch	27
4-6 (5-6)	5	Organische Chemie 2 (OC2)	V, S, P	siehe Modulhandbuch	21
2-4 (1-3)	6	Physikalische Chemie 1 (PC1)	V, Ü, S, P	siehe Modulhandbuch	33
5-6 (5-6)	7	Physikalische Chemie 2 (PC2)	V, S, P	siehe Modulhandbuch	15
1-2	8	Physik (P)	V, P	siehe Modulhandbuch	9

1 (2)	9	Mathematik (M)	V, Ü	siehe Modulhandbuch	6
1-6	10	Soft Skills (SK)	V	siehe Modulhandbuch	9
6	11	Bachelor-Arbeit (B)	siehe Modulhandbuch	- Bachelorarbeit - sowie falls im Modulhandbuch oder in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen evtl. weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen	12

(3) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 12 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch die Module Nr. 8 „Physik“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und Nr. 9 „Mathematik“ (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die verbleibenden 9 Leistungspunkte werden im Modul Nr. 10 „Soft Skills“ erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Chemie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige

Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Allgemeine Chemie.

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 20 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 (vgl. Tabelle § 3).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorbehaltlich der folgenden Regelungen aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten des Moduls „Bachelor-Arbeit“ (Bachelor-Arbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und der übrigen benoteten Module. ²Die Modulnote des Moduls Nr. 10 „Soft Skills“ berechnet sich falls sich die Modulabschlussprüfung dieses Moduls aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Veranstaltungen „Toxikologie“ und „Rechtskunde“. ³Abweichend von Satz 1 geht das Modul Nr. 10 „Soft Skills“ mit einem Gewicht von 2 ECTS in die Berechnung der Gesamtnote ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2014/15. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 15.04.2014

in Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor